Dialog

Dialog Kriegs-Ausschlussklausel

zu den DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 (DTV-Güter 2000 – und/oder Fassung 2004/2008/2011) Kriegsklausel – für die Versicherung von Seetransporten sowie Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland nach den DTV-Güter 2000 – und/oder Fassung 2004/2008/2011

Abweichend von Ziffer 1. und 2. der DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 (DTV-Güter 2000 – und/oder Fassung 2004/2008/2011) Kriegsklausel – für die Versicherung von Seetransporten sowie Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland nach den DTV-Güter 2000 – und/oder Fassung 2004/2008/2011 bleiben der Verlust oder die Beschädigung der versicherten Güter als Folge von Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen und solchen, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben in den nachstehend aufgeführten Gebieten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

1. Asowsches Meer und Schwarzes Meer innerhalb der folgenden Grenzen
   a) im Westen um die rumänischen Gewässer von der ukrainisch-rumänischen Grenze bei 45° 10,858'N, 29° 45,929'E bis zum Hochseepunkt 45° 11,235'N, 29° 51,140'E
   b) von dort zum Hochsee-Punkt 45° 11,474'N, 29° 59,563'E und weiter zum Hochsee-Punkt 45° 5,354'N, 30° 2,408'E
   c) von dort zum Hochsee-Punkt 44° 46,625'N, 30° 58,722'E und weiter zum Hochsee-Punkt 44° 44,244'N, 31° 10,497'E
   d) von dort zum Hochsee-Punkt 44° 2,877'N, 31° 24,602'E und weiter zum Hochsee-Punkt 43° 27,091'N, 31° 19,954'E
   e) und dann östlich bis zur russisch-georgischen Grenze bei 43° 23,126'N, 40° 0,599'E
2. Alle Binnengewässer der Ukraine
3. Binnengewässer Russlands innerhalb der folgenden Gebiete:
   a) Halbinsel Krim
   b) Fluss Don, vom Asowschen Meer bis zur senkrechten Linie bei 41° Ost
   c) Fluss Donets, vom Fluss Don bis zur Grenze der Ukraine
4. Alle Binnengewässer von Belarus südlich der horizontalen Linie bei 52° 30'

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Kündigung

– von Gefahren gemäß Ziffer 5 der DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 (DTV-Güter 2000 – und/oder Fassung 2004/2008/2011) Kriegsklausel – für die Versicherung von Seetransporten sowie Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland nach den DTV-Güter 2000 – und/oder Fassung 2004/2008/2011

oder

– für bestimmte Regionen gemäß Ziffer 7.3.1 der DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 (DTV-Güter 2000 – und/oder Fassung 2004/2008/2011) Bestimmungen für die laufende Versicherung

auch für diese Klausel gilt. Die vorgenannten Kündigungen wirken sich also auch auf diese Klausel aus.

Grobübersicht zur Veranschaulichung des Gebiets des Kriegsausschlusses

Die Grafik dient nur zur Veranschaulichung. Maßgeblich für den Ausschluss von Gebieten bleiben die vorgenannten Koordinaten.

Ein Unternehmen der GENERALI